



Bearb.: Mag. Bernd Brunner
Tel.: +43 (3142) 21520-233
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-199418/2026-3

Voitsberg, am 02.09.2026

Ggst.: GKB-Bergbau GmbH

"HWS Gailbach"

Hochwasserfreistellung GSt.Nr.: 531/2, 741/3 u. 758/3 KG

Bärnbach

Errichtung eines Retentionsbeckens GSt.Nr.: 527/9, KG

Bärnbach

Errichtung einer ökologischen Ausgleichsfläche GSt.Nr.: 498/2,

KG Bärnbach

wasserrechtliche Überprüfung

K U N D M A C H U N G

Mit der Eingabe vom 16.06.2026, hat die GKB-Bergbau GmbH, 8572 Bärnbach, Voitsberger Straße 17, die Bauvollendung der mit ha. Bescheid vom 17.12.2025, GZ.: BHVO-272589/2025-20, bewilligten Projekt „HWS Gailbach“, eine Hochwasserfreistellung auf GSt.Nr.: 531/2, 741/3 und 758/3, KG 63303 Bärnbach, die Errichtung eines Retentionsbeckens auf GSt.Nr.: 527//9, KG 63303 Bärnbach und die Errichtung einer ökologischen Ausgleichsfläche auf GSt.Nr.: 498/2, KG. 63303 Bärnbach, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 06.10.2026, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-232) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner
(elektronisch gefertigt)